

RS Lvwg 2021/6/16 LVwG-VG-4/002-2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.06.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

16.06.2021

Norm

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §16 Abs1

BVergG 2018 §78 Abs1 Z9

BVergG 2018 §80 Abs2

BVergG 2018 §137

Rechtssatz

Der in § 78 Abs 1 Z 9 BVergG und in der RL 2014/24/EU verwendete Begriff der „erheblichen oder dauerhaften Mängel“ ist nach den Gesetzesmaterialien unionsrechtlich auszulegen und nicht nach österreichischem zivilrechtlichen Verständnis. Es handelt sich dabei etwa um einen Lieferausfall oder um einen Leistungsausfall, um erhebliche Defizite der gelieferten Waren oder Dienstleistungen, die sie für den beabsichtigten Zweck unbrauchbar machen, oder um Fehlverhalten, das ernste Zweifel an der Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers aufkommen lässt.

Schlagworte

Vergabe; Nachprüfung; Nichtigerklärung; Zuschlagsentscheidung; Bodenmarkierungsarbeiten; Eignung; Eignungsnachweis; Befugnis; Aufforderung; Referenzen; Angemessenheit; vertiefte Angebotsprüfung; Sachverständiger;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.VG.4.002.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreic, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at